

Präambel

In der langjährigen Geschichte des Zeltplatzes Seemoos gab es immer wieder neue Nutzungen, die auch bauliche und organisatorische Änderungen nötig machten. Teilweise wurde dies auch durch externe Faktoren wie Klimawandel, Schutz des Kindeswohls, erhöhter Betreuungsaufwand bei Kinder und Jugendlichen, sich veränderndes Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen, demographischer Wandel oder ähnliches nötig.

Das Angebot und damit die Zielgruppe richten sich nach und sind definiert durch die Grundsätze der Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart Teil IV, des LKJHG und des SGB VIII.

In §11 SGB VIII sind die Ziele wie folgt festgehalten:

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

In §14 LKJHG sind die Ziele der Kinder- und Jugendarbeit wie folgt festgehalten:

- (1) Die Jugendarbeit soll junge Menschen zu eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem und politischem Handeln befähigen sowie jugendspezifische Formen von Lebens- und Freizeitgestaltung ermöglichen. Sie soll dazu beitragen, dass die Jugendlichen ihre persönlichen Lebensbedingungen und die ihnen zugrunde liegenden sozialen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge erkennen und mitgestalten sowie kulturelle, soziale und politische Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch verarbeiten und einbringen.
- (2) Die Jugendarbeit wendet sich als gleichrangiger Bildungs- und Erziehungsbereich in der Jugendhilfe mit ihren Angeboten in der Regel an alle jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Sie ist neben Familie, Schule und Beruf ein eigenständiges Sozialisationsfeld.
- (3) Jugendarbeit ist durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit, Wertorientierung und Ehrenamtlichkeit, durch demokratische Gliederung ihrer Verbände, Pluralität ihrer Träger und deren Eigenverantwortlichkeit gekennzeichnet.
- (4) Jugendarbeit findet statt in Veranstaltungen, Diensten, Einrichtungen und Aktivitäten freier und öffentlicher Träger, insbesondere in örtlichen, regionalen und überregionalen Gruppen, Initiativen und Verbänden der Jugend und ihren Zusammenschlüssen.
- (5) Eine wesentliche Verpflichtung der Jugendarbeit ist die Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten, insbesondere bei den freien Trägern. Berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten der Jugendarbeit sind unverzichtbar und ergänzen einander.
- (6) Die Träger der Jugendarbeit vertreten Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit, wirken bei der Schaffung jugendfreundlicher Lebensbedingungen mit und wirken auf den Abbau von Benachteiligungen hin.
- (7) Für die Förderung der Jugendarbeit gilt das Jugendbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Dieser Zielsetzung, diesem Aufgabengebiet und dieser Offenheit sieht sich auch die BDKJ Ferienwelt verpflichtet.

Der Zeltplatz Seemoos ist der größte und zugleich älteste Zeltplatz, der von der BDKJ Ferienwelt derzeit betrieben wird. Bis zu 300 Teilnehmer/innen plus das erforderliche Betreuungspersonal finden dort Platz. In der BDKJ Ferienwelt wird ein Betreuungsschlüssel von 1:4 bis 1:8 angestrebt.

Im Kontext dieser Entwicklungen wird für den Zeltplatz Seemoos und die dortige Infrastruktur das folgende Nutzungskonzept festgelegt.

1) Zielgruppe

Die BDKJ Ferienwelt ist eine Einrichtung des BJA Diözese Rottenburg-Stuttgart. Als Einrichtung kümmert sie sich größtenteils eigenständig um die Erreichung der in ihrem Selbstverständnis festgelegten Ziele. Dieses Selbstverständnis fußt unter anderem auf der Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart 1985/86, in der es bereits heißt: „Kirchliche Jugendarbeit ist ein Teil des Dienstes der Kirche mit, unter und an jungen Menschen. Das Gesamt dieses Dienstes, d.h. Jugendpastoral, umgreift [...] schließlich offene Angebote unterschiedlicher Träger.“¹

Diesem Auftrag kommt die BDKJ Ferienwelt nach. In ihrem Selbstverständnis² definiert sie, dass sich ihre Angebote im deutlich überwiegenden Teil an Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren richtet, (junge) Erwachsene sich als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen auf verschiedenen Gebieten einbringen können. Dies definiert die Zielgruppe für eigene Maßnahmen auf dem Gelände des Zeltplatzes Seemoos.

Gleichzeitig „koordinieren und vermitteln [wir] als zentraler Ansprechpartner Freizeitangebote unterschiedlicher Träger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Interessierten Ehrenamtlichen zeigen wir verschiedene Felder für ihr mögliches Engagement auf.“ Dazu gehört nach unserem Verständnis auch die Ermöglichung von Kinder- und Jugendarbeit anderer Träger. Dies bedeutet im Einzelnen die Träger der öffentlichen (SGB VIII §69) und freien Jugendhilfe (SGB VIII §75) sowie Schulen in Trägerschaft einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft im Verbund der ACK und damit auch die Überlassung des Zeltplatzes gegen einen pauschalisierten Kostenersatz. Die BDKJ Ferienwelt fordert ggf. die Anerkennung als Träger von der entsprechenden Gruppe an.

Die Durchführung von Freizeiten für Familien, Senioren oder ähnlicher Gruppen ist damit ausgeschlossen. Auch die Überlassung des Zeltplatzes an diese oder ähnliche Gruppierungen zu Anlässen wie private Feiern oder Urlaube, oder Einzelreisende ist damit ausgeschlossen.

2) Nutzungszeitraum

Der Zeltplatz wird von Beginn der baden-württembergischen Pfingstferien bis zum Ende der baden-württembergischen Sommerferien als solcher betrieben. Vor- und Nacharbeiten hierfür sind das ganze Jahr notwendig und zulässig, der Zeltaufbau geschieht drei Wochen vor den Pfingstferien bzw. nach Ende der baden-württembergischen Sommerferien.

Innerhalb der Pfingst- und Sommerferien BW kann die BDKJ Ferienwelt mit 300 Personen plus Betreuungspersonal den Platz nutzen. Außerhalb der Ferien können die Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen, Einrichtungen und Fachstellen des BDKJ/BJA den Platz mit insgesamt 6 Tagen mit 300 Teilnehmer/innen pro Jahr nutzen. Andere nach den oben genannten Maßgaben definierten Veranstaltungen wird der Platz zur Nutzung ausschließlich bis zu einer maximalen Teilnehmerzahl von 100 plus erforderliches Betreuungspersonal und jeweils nur einer Gruppe gleichzeitig und ebenfalls nur im definierten Nutzungszeitraum überlassen.

3) Nutzungsordnung

Der Zeltplatz Seemoos befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Wohngebiet der Möwenstraße. Mit Rücksicht auf die Nachbarn und alle Nutzer des Zeltplatzes gilt daher folgende Nutzungsordnung:

a) An- und Abreise

¹ Bischöfliches Ordinariat Rottenburg, Beschlüsse der Diözesansynode Teil IV Jugendarbeit, S.17

² https://bdkj-ferienwelt.drs.de/custom/download/Freizeitleitung/Ferienwelt_Selbstverstaendnis%20und%20Handlungsperspektiven.pdf

O:\PL\002_BPläne\216 Jugendzeltlager Seemoos\04_Entwurfsbeschluss\Sitzungsvorlage\Unterlagen Stand 05-2020\Anlage 12 Nutzungskonzeption.docx

- Bei der Anreise mit dem Pkw bitten wir um die Bildung von Fahrgemeinschaften.
- Die An- und Abfahrt sollte möglichst **nicht** zwischen 22 Uhr und 6 Uhr liegen. Ist dies nicht zu vermeiden, bitten wir Sie auf den Parkplätzen im Wirtschaftshof bzw auf der Südseite des Infrastrukturgebäudes zu parken. Die Parkplätze direkt an der Möwenstraße sind für PKW-Bewegungen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr gesperrt.
- Das Befahren des Landschaftsschutzgebietes mit privaten PKWs ist verboten.
- Mangels ausreichender Parkmöglichkeiten bitten wir Sie, möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden oder der mit der Bahn anzureisen. PKWs können nur nach vorheriger Rücksprache auf den Zeltplatz eigenen Parkplätzen abgestellt werden,
- **Reisebusse können nicht in die Möwenstrasse einfahren;** sie müssen an der alten Bushaltestelle vor dem Bahnübergang halten, der Fußweg ins Lager dauert nur ca. 5 Min.

b) Nachtruhe

- Die Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr ist von allen Nutzern einzuhalten.
- Der Einsatz von elektronischen Verstärkern ist außer im genehmigten Ausnahmefall in diesem Zeitraum untersagt.
- Gespräche, Spiele und allgemein der Aufenthalt im Freien oder in den Zelten ist in diesem Zeitraum in Zimmerlautstärke zu halten.
- Genehmigte Ausnahmefälle werden bis zum 1. April des jeweiligen Jahres an die Anwohner (Möwenstraße) und das Landratsamt gemeldet.

c) Nutzung des Badestrands

- Der Uferbereich gehört zum Zeltplatz Seemoos und darf daher im Zeitraum Mai - September ausschließlich von dessen Nutzern betreten werden. Die Stadt Friedrichshafen will über die Wintermonate (Oktober bis März) unseren renaturierten Uferbereich der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Der hierfür notwendige Gestattungsvertrag muss noch vereinbart werden.
- Der Steg dient ausschließlich dem An- und Ablegen mit Booten. Aus Sicherheitsgründen ist dort weder der längere Aufenthalt noch die Nutzung als Ein- und Ausstiegsstelle für Schwimmer erlaubt. Die Nutzung während der Nachtruhe ist allgemein untersagt.
- Feuer dürfen ausschließlich in der dafür vorgesehenen Feuerstelle betrieben werden.
- Die zeltlagereigenen Schäferwagen dienen zur Lagerung des Boots- und Schwimmmaterials, der Notversorgung und als Unterbringung für das Aufsichtspersonal. Sie werden ausschließlich während der Schulferien genutzt. Zu diesem Zwecke können sie eine Woche vor bzw. nach den jeweiligen Schulferien auf- bzw. abgebaut werden.

d) Müllentsorgung

- Wir betreiben recycelfähige Abfalltrennung. Die Müllstation befindet sich im Infrastrukturgebäude neben dem Wirtschaftshof.
- Der kompostierfähige Abfall wie Obstschalen und rohe Speisereste wird in der Küche gesammelt.
- Die Verschmutzung des Zeltplatzgeländes, auch durch Zigarettenkippen oder ähnlichem, wird nicht toleriert.

e) Rauchen

- Im kompletten Gebäude und allen Zelten herrscht absolutes Rauchverbot
- Bitte nicht an oder auf der Möwenstraße rauchen

4) Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Jeder Nutzer ist verpflichtet, den Namen der Gruppe, den Namen des hauptverantwortlichen, vor Ort anwesenden Leiters im bereitgestellten Schaukasten als Ansprechperson am Beginn der Rettungseinfahrt auszuhängen und bis zum Ende der Nutzung dort zu belassen.

Der hauptverantwortliche Leiter vor Ort verpflichtet sich, auf dem bei Anreise ausgehändigten Handy rund um die Uhr erreichbar zu sein und bei etwaigen eingehenden Beschwerden auf diese umgehend angemessen zu reagieren.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorgabe wird ein erhöhtes Nutzungsentgelt erhoben und die weitere Nutzung, auch in Folgejahren, ist nicht mehr möglich.

5) Parkkonzeption bei Nutzung mit eigenen Maßnahmen und bei Nutzung durch organisierte Gruppen

Bei eigenen Maßnahmen der BDKJ Ferienwelt wird der Parkplatz der Bodenseeschule (Stiftung katholische Schulen) genutzt, solange dies von Seiten der Bodenseeschule möglich ist. Der Wirtschaftshof steht während dieser Belegungen nicht als Parkplatz zur Verfügung.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen fahren den Zeltplatz zum Entladen des eigenen Gepäcks und sonstiger Materialien an, anschließend wird der Großteil der privaten PKWs zur Bodenseeschule verbracht.

Die Eltern der Teilnehmer werden aufgefordert, direkt den Parkplatz der Bodenseeschule anzufahren. Sowohl bei An- wie auch Abreise wird ein Gepäckshuttle angeboten.

Bei Nutzung durch organisierte Gruppen kann der Wirtschaftshof als Parkfläche genutzt werden. Die Gruppen werden angehalten, sich wie in der Nutzungsordnung vorgesehen zu verhalten. Bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von PKW-Bewegungen während der Nachtzeit auf den Stellplätzen direkt an der Möwenstraße werden umgesetzt.

6) Organisatorische Lösungen zur Lärminderung während des Betriebs

Ein Hauptteil der Funktionsräume wird direkt in das Infrastrukturgebäude gezogen. Daher bietet es sich sowohl für eigene wie auch organisierte Gruppen an auf dem Platz vor dem Gebäude viel Zeit zu verbringen. Sowohl Mahlzeiten, Bastelaktionen wie auch Spieleaktionen sind dort möglich und damit wären diese Angebote durch den sich direkt anschließenden Gebäuderiegel abgeschirmt.

Für Betreuer, die erfahrungsgemäß auch nach 22:00 Uhr noch bspw. Teamsitzungen haben, gibt es vorgesehene Teamerzelte. Diese sind in den jeweiligen Teillagern jeweils so weit wie möglich von den Grundstücksgrenzen entfernt, für Betreuer ohne Teillagerbezug sind die Schlaf- und Teamzelte in der Mitte des Geländes vorgesehen.

Müllsammelstellen (Glascontainer etc) sind überwiegend in geschlossenen Räumen vorgesehen.

Die komplette Anlieferung von Verbrauchsmaterialien kann auf dem Wirtschaftshof realisiert werden.

Benedikt Fleisch
Bereichsleitung BDKJ Ferienwelt
02.05.2020